



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0039/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	02.10.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	30.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
hier: 5. Verlängerung der Baugenehmigung vom 27.08.2008, Az. 01658-07
Standort: Am Burggrafenhain, Fl.-St. 2416/2

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Es existiert bereits eine Baugenehmigung, die die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage unter bestimmten Nebenbedingungen für zulässig erklärt. Mit Schreiben vom 26.09.2011, 29.11.2013, 20.10.2015 und 19.01.2018 wurde diese jeweils um zwei Jahre verlängert. Der Antragsteller beantragt nunmehr die 5. Verlängerung der Baugenehmigung.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung wird unter Bezugnahme auf § 73 Abs.2 SächsBO erteilt. Die Nebenbestimmungen des Ursprungsbescheides sind einzuhalten.

Begründung:

An den örtlichen Gegebenheiten hat sich seit Erteilung des Ursprungsbescheides nichts geändert, so dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Baugenehmigung hat. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan